

## **Informationsblatt**

### **zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Erhaltung und Pflege eines Kulturdenkmales**

Das Informationsblatt soll helfen, den Antrag vollständig auszufüllen. Es wird darum gebeten, die Erläuterungen sorgfältig zu lesen, denn nur vollständige Anträge haben Aussicht auf eine Zuwendung.

### **I. Allgemeine Erläuterungen zum Förderprogramm**

Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) und der Sächsischen Denkmalschutzförderungsverordnung (SächsDSchföVO) Zuwendungen für Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege von Kulturdenkmälern dienen.

#### **Behörde und Termin der Antragstellung**

Der Antrag ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen einzureichen. Der Antrag muss bis **spätestens 30.09. des laufenden Jahres für das darauf folgende Jahr** vor Beginn der geplanten Maßnahmen vorliegen.

#### **Antragsteller / Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können sein:

- Eigentümer eines Kulturdenkmales
- Besitzer (Nutzungsberechtigte) eines Kulturdenkmales
- Bauunterhaltungspflichtige
- Bevollmächtigte des Eigentümers

Eigentum, Besitz, Bauunterhaltungspflicht und Bevollmächtigung müssen mit geeigneten Dokumenten in den Antragsunterlagen nachgewiesen werden. Das Eigentum an einer Immobilie wird durch eine aktuelle Kopie der Grundbucheintragung (nicht älter als 6 Monate) belegt. Besitz und Bauunterhaltungspflicht sind durch entsprechende Verträge nachzuweisen.

#### **Zuwendungszweck**

Der Freistaat Sachsen stellt mit diesem Förderprogramm Zuwendungen für Maßnahmen bereit, die dem Schutz und der Erhaltung

- eines Kulturdenkmales nach § 2 SächsDSchG
- eines Objektes in einem Denkmalschutzgebiet nach § 21 SächsDSchG oder
- von Objekten in einem Grabungsschutzgebiet oder einem archäologischen Reservat nach §§ 22 und 23 SächsDSchG

dienen.

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen oder das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen bzw. das Landesamt für Archäologie Sachsen stellen fest, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

Zuwendungen können für denkmalbedingte Mehraufwendungen gewährt werden. Denkmalbedingte Mehraufwendungen sind Maßnahmen, die über das übliche Maß an Bauunterhaltung hinausgehen. Es sind insbesondere Maßnahmen, die dazu dienen, die originale Substanz zu erhalten oder ein verlorengegangenes, aber für das Erscheinungsbild des Denkmalobjektes wesentliches Bauteil wieder herzustellen.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die im Rahmen der normalen Bauunterhaltung durchgeführt werden.

**Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht !!!!!**

## **II. Erläuterungen zum Antragsformular**

Beim Ausfüllen des Antragsformulars sind nachfolgende Hinweise zu beachten. Die Ziffern der Erläuterungen sind mit denen im Antragsformular identisch. Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag ein offizielles Dokument darstellt und als solches zu handhaben ist. Der Antrag soll gut leserlich und in allen Punkten vollständig ausgefüllt sein.

### **zu 1.:**

Die genannten Unterlagen sind als Anlagen dem Antrag beizufügen.

Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen innerhalb einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung oder eines Baugenehmigungsverfahrens nach Denkmalschutzrecht genehmigt worden sein und mit den darin enthaltenen Auflagen übereinstimmen. Als Nachweis sind die Kopie der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung oder der Baugenehmigung beizufügen.

Die Bilddokumentation ist aus Farbfotos oder deren Kopien zusammenzustellen. Schwarzweißkopien reichen für die Beurteilung des Antrages nicht aus.

Unterlagen aus älteren Antragsakten können von der Bewilligungsbehörde nicht übernommen werden.

Die Kopie des Grundbuchauszuges darf nicht älter als 6 Monate sein.

### **zu 3. und 4.:**

Antragsteller kann eine natürliche (eine oder mehrere Privatpersonen) oder eine juristische Person (AG, eingetragener Verein, GmbH, Kirchgemeinde, Stiftung, etc.) sein. Bei mehreren Antragstellern (z. B. Erben- oder Wohnungseigentümergeinschaft, GbR) sollte eine vertretungsberechtigte Person und / oder ein Ansprechpartner benannt werden, die sich mit einer Vollmacht legitimieren muss. Wird keine vertretungsberechtigte Person benannt, muss jede Erklärung von allen Antragstellern unterschrieben werden. Der oder die Antragsteller können auch einer Person, die nicht Antragsteller ist (z. B. Architekt, Anwalt, Verwalter) eine Vollmacht erteilen.

Ein Verein muss die Kopie der Vereinssatzung und die aktuelle Eintragung ins Vereinsregister beifügen; eine GmbH etc. die Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges. Eine Stiftung muss die Kopie der Stiftungssatzung und des Auszuges aus dem Stiftungsverzeichnis vorlegen.

**zu 5.:**

Wurden für das Objekt bereits Denkmalmittel durch die Landesdirektion Sachsen (bis 2008) oder die untere Denkmalschutzbehörde (ab 2008) bewilligt, ist die Höhe dieser Zuwendung und das Jahr der Bereitstellung anzugeben.

**zu 6.:**

Der **Durchführungszeitraum** der beantragten Maßnahmen ist anzugeben. Die Maßnahme beginnt mit dem Tag der Auftragserteilung.

**zu 7.:**

Der **Finanzierungsplan** gibt Auskunft, ob und in welcher Weise die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist. Die Summe der Einnahmen muss die Summe der Ausgaben decken.

Zur Finanzierung des Vorhabens können neben dem **Eigenkapital** (Mittel aus eigenem Vermögen) auch **Kredite und Eigenleistungen** (Arbeitsleistung des Antragstellers im Rahmen des Antragsgegenstandes ohne Vergütung), aber auch **Mittel Dritter** (z. B. Stiftungen, Sponsoren) herangezogen werden. Stifter und Sponsoren sind namentlich zu nennen.

Eigenleistungen zur Finanzierung des Vorhabens können nur dann anerkannt werden, wenn der Antragsteller seine entsprechende Sachkunde (Gesellen- oder Meisterbrief, o. ä.) bei der Antragstellung nachweist und für die zu leistende Arbeit mehr als 150 Stunden nötig sind. Die vorgesehene Stundenzahl ist im Antrag zu benennen. Derzeit können max. 8,00 € / Stunde angesetzt werden. Im Falle einer Förderung und der damit zusammenhängenden Verwendungsnachweisprüfung ist die Eigenleistung durch einen Architekten zu bestätigen. Das für die Eigenleistung benötigte Material kann im Ausgabenplan zum Einkaufswert angesetzt werden.

Die **Antragssumme** ist zu benennen. Der Zuschuss kann **max. 60 % des denkmalbedingten Mehraufwandes** betragen.

Beispiel für einen Finanzierungsplan:

Die Maßnahme hat ein Ausgabenvolumen von 150.000,00 €. Der denkmalbedingte Mehraufwand beträgt 90.000,00 €. Es werden 60 % des denkmalbedingten Mehraufwandes beantragt = 54.000,00 €.

<b>I. Gesamteinnahmen des Vorhabens</b>	<b>geplant (€)</b>	<b>beantragt (€)</b>	<b>gesichert (€)</b>
Einnahmen zum hier beantragten denkmalbedingten Mehraufwand			
Eigenkapital	86.000,00		86.000,00
Kredit(e)			
Kredit (e) Sächsische Aufbaubank			
Eigenleistung			
private Mittel (Stiftungen)	10.000,00	10.000,00	
öffentliche Mittel (Stadterneuerung, ILE-Förderung)			
beantragte Zuwendung im Landesprogramm Denkmalpflege	54.000,00	54.000,00	
<b>Summe</b>	<b>150.000,00</b>	<b>55.000,00</b>	<b>86.000,00</b>

### **Gesamtfinanzierung des Vorhabens:**

Die Gesamtausgaben des Vorhabens werden durch folgende Gesamteinnahmen gedeckt:

### **II. Gesamtausgaben des Vorhabens:**

Summe lt. Spalte 5 der Anlage A2: 150.000,00 €

**III. Saldo** (Gesamteinnahmen **minus** Gesamtausgaben): 0,00 €

#### **zu 8.:**

Auskünfte zur Vorsteuerabzugsberechtigung erteilt das zuständige Finanzamt.

#### **zu 9.:**

Mit den beantragten Maßnahmen darf grundsätzlich nicht begonnen werden, bevor über den Antrag auf Zuwendung entschieden wurde.

Muss aus schwerwiegenden Gründen (z. B. Substanzverlust oder Gefahrenabwehr) die Maßnahme vor Antragsentscheidung begonnen werden, ist eine **Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn** zu beantragen. Der Antrag muss ausführlich begründet werden. Die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergeht schriftlich. Eine Auftragserteilung vor Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist förderschädlich.

#### **zu 12.:**

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben erklärt, sowie die Verpflichtung eingegangen, jede antragsrelevante Veränderung der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Zudem wird die Kenntnisnahme der SächsDSchföVO bestätigt.

#### **zu Anlage A1.:**

Hier ist das geplante Vorhaben so zu beschreiben, dass das Vorhaben anhand der Angaben bewertet werden kann.

#### **zu Anlage A2.:**

Die zur Förderung beantragten Teilleistungen müssen einzeln aufgeführt werden. Grundlage hierfür sind Kostangebote von Ausführungsfirmen oder ein Leistungsverzeichnis eines Planers / Architekten.

Sollten auch Eigenleistungen zum Antragsgegenstand gehören, müssen auch diese hier aufgeführt werden. Die Anzahl der geplanten Stunden sowie der veranschlagte Stundensatz sind anzugeben. Eigenleistungen sind gesondert mit dem Zusatz „EL“ zu kennzeichnen.

***Für restauratorische Maßnahmen sind grundsätzlich drei verschiedene Kostangebote vorzulegen !!!***

### **III. Ergänzende Hinweise**

1. Der Antrag kann nur bearbeitet und beschieden werden, wenn er vollständig vorliegt. Bei einer Vielzahl zu erwartender Anträge behält sich die Bewilligungsbehörde vor, Bedeutung, Zu-

stand, Nutzung und andere Kriterien bei der Entscheidung über Bewilligung oder Nichtbewilligung von Anträgen heran zu ziehen.

2. Zuwendungen sind nicht an Dritte übertragbar. Eine Veräußerung des Denkmals (auch teilweise) während des Förderverfahrens ist förderschädlich.
3. Eine bewilligte Zuwendung kann nur ausgezahlt werden, wenn die Aufwendungen mit positionsgenauen Rechnungen gewerkeweise nachgewiesen werden. Es empfiehlt sich, bereits bei Vertragsabschluss mit den Unternehmen eine positionsgenaue Abrechnung zu vereinbaren. Pauschale Rechnungen können nicht bearbeitet werden.
4. Wird eine Zuwendung in einer Höhe von über 50.000,00 EUR beantragt und die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde erteilt, ist Folgendes zu beachten:
  - bei Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen gilt Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A)
  - bei Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen gilt Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (VOL/A)

Veröffentlichungen sind im Sächsischen Ausschreibungsdienst vorzunehmen. Die Ausschreibungstexte sind an die

Sächsische Druck- und Verlagshaus GmbH  
Tharandter Str. 23 – 27  
01159 Dresden  
Tel.: 0351 / 4203 202  
Fax.: 0351 / 5203 264 / 267 / 270 (ISDN)  
E-Mail: [Servis@sdv.de](mailto:Servis@sdv.de)  
Internetadresse: <http://www.ausschreibungs-abc.de>

zu übermitteln. Es ist sicherzustellen, dass eine vorherige Bekanntmachung an anderer Stelle unterbleibt.